

Datum: 22.06.2015

Tagesordnungspunkt: 3	Vorlage Nr. BSA X/20
Thema: Leistungen nach dem SGB II - Bericht des Jobcenters	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: Soziales, Jugend und Personal Name: Norbert Weiser	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am:

Anlage: Power-Point-Präsentation des Jobcenters

**Antrag: Der Bildungs- und Sozialausschuss nimmt den Bericht
des Jobcenters zur Kenntnis**

Begründung zur Vorlage BSA X/20

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – SGB II -, Grundsicherung für Arbeitsuchende, mit dem die existenzsichernden Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengelegt wurden, ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. Träger der Grundsicherung sind die Bundesagentur für Arbeit und die Stadt- und Landkreise; letztere für folgende Leistungen:

- Kosten der Unterkunft und Heizung
- einmalige Hilfen
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe
- sozialintegrative Leistungen (Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Beratung, Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder).

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft und Heizung mit einem prozentualen Anteil von derzeit 35,3%. Die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket trägt er in vollem Umfang.

Das SGB II sah neben dieser gemeinsamen Trägerschaft in sog. „Arbeitsgemeinschaften“ vor, dass 69 Stadt- und Landkreise als sog. „Optionskreise“ die Aufgabe in alleiniger Trägerschaft abwickeln können. Die Kreisverwaltung hatte ursprünglich Interesse an einer kommunalen Option bekundet, auf Wunsch des Kreistags wegen der ungesicherten Finanzierungsregelungen von einem Antrag jedoch Abstand genommen.

Der Landkreis bildete jedoch keine „Arbeitsgemeinschaft“ mit der Arbeitsagentur, sondern wählte die dritte mögliche Organisationsform, die sog. „Getrennte Aufgabenwahrnehmung“, und bearbeitete die ihm kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

2007 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Arbeitsgemeinschaften für verfassungsrechtlich unzulässig. Gleichzeitig wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 01.01.2012 eine verfassungskonforme Regelung auszuarbeiten.

In diesem Zusammenhang wurde die Zahl der Optionskreise um 41 erhöht, davon entfielen sechs auf Baden-Württemberg. Gleichzeitig hat der Bund die vom Landkreis zuvor praktizierte „getrennte Aufgabenträgerschaft“ als unzulässig erklärt.

Mit großer Mehrheit empfahl der Kreistag der Verwaltung, sich nun um die kommunale Option zu bemühen. Mit Schreiben vom 28.03.2011 teilte das baden-württembergische Sozialministerium mit, dass der Landkreis die Voraussetzungen für die Zulassung als kommunaler Träger formal erfüllt, jedoch nach der Auswertung sämtlicher Konzeptionen nicht zu den sechs höchstingereichten Stadt- und Landkreisen gehört. 15 baden-württembergische Kreise hatten die Zulassung beantragt. Zugelassen wurden u.a. die Städte Stuttgart und Pforzheim sowie der Enzkreis.

Die Kreisverwaltung nahm sodann Gespräche mit der Nagolder Agentur für Arbeit zur Gründung einer „gemeinsamen Einrichtung“ auf. Ergebnis dieser Beratungen war eine „Gründungsbegleitende Vereinbarung“, der der Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2011 zustimmte.

Folgende Eckpunkte wurden vereinbart:

1. Name und Sitz

Die gemeinsame Einrichtung trägt die Bezeichnung „Jobcenter Landkreis Calw“. Sie hat ihren Sitz in der Nagolder Arbeitsagentur. Des Weiteren gibt es Außenstellen in Calw und Bad Wildbad.

2. Organe sind die Trägerversammlung und der Geschäftsführer

Vorsitzender der Trägerversammlung ist ein Vertreter des Landkreises. Die Trägerversammlung besteht aus sechs Mitgliedern, jeweils drei Mitglieder des Landkreises und der Agentur für Arbeit. Den Vorsitzenden der Trägerversammlung stellt zu Beginn der Landkreis. Der Geschäftsführer wird von der Agentur für Arbeit benannt. Die Trägerversammlung ist zuständig für die Leitlinien der örtlichen Arbeitsmarktpolitik und entscheidet zudem über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheit.

3. Personal

Von den ca. 50 Vollzeitstellen bringt der Landkreis ca. 12, die Agentur für Arbeit 38 Vollstellen ein. Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass der Landkreis 15,2% der Gesamtverwaltungskosten trägt.

4. Informationstechnik

Die Hard- und Software wird durch die BA gestellt.

5. Aufbau- und Ablauforganisation

Das Jobcenter besteht aus den Bereichen „Leistungsgewährung“, „Eingangszone“ und „Markt und Integration“.

Das Servicecenter der Agentur wurde für vorläufig zwei Jahre mit nach außen verlagelter Telefonie beauftragt.

6. Beirat

Ein Beirat, bestehend aus den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Kammern

sowie der Gemeinden wurde gebildet. Dieser Beirat berät die Einrichtungen bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsmaßnahmen.

Das Jobcenter hat seine Arbeit zum 01.01.2012 aufgenommen. Die seither eingetretene Entwicklung wird vom Landkreis kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere für die Kosten, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und die der Integrationen. So ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaft von 2.406 im Jahr 2012 auf 2.637 im laufenden Jahr angestiegen. In der Folge ist auch Anstieg bei den Kosten zu verzeichnen, nämlich von 9,03 Mio. EUR im Jahr 2011 auf 11,2 Mio. EUR im vergangenen Jahr. Diese Entwicklung ist umso bedenklicher als aktuell von einer günstigen Arbeitsmarktsituation auszugehen ist.

Der Kreisverwaltung ist es verwehrt auf das operative Geschäft des Jobcenters Einfluss zu nehmen. Dies ist allein Aufgabe der Geschäftsführung, deren Spielräume wiederum durch Vorgaben aus der Stuttgarter Regionaldirektion und der Bundesagentur eingeschränkt werden.

In der Trägerversammlung werden in erster Linie Regelungen zur Aufbau und Ablauforganisation des Jobcenters getroffen.

Der Geschäftsführer des Jobcenters, Herr Arnold, wurde gebeten, in der Sitzung Hintergründe dieser Entwicklung darzustellen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.